

Urheberrecht im Wandel der Zeit

Fragen und Antworten zur Historie und Zukunftstauglichkeit

Mittwoch, 18.05.2011 um 20 Uhr

Der Kunstverein, seit 1817.

Klosterwall 23

20095 Hamburg

Urheberrecht im Wandel der Zeit

A. Übersicht

- I. Urheberrechtliche Fälle (Kunstrecht)
- II. Die Geschichte des Urheberrechts
- III. Vergleich: kontinentaleuropäisches Urheberrecht – angloamerikanisches Copy-Right
- IV. Die Zukunftstauglichkeit des Urheberrechts
- V. Gegenüberstellung politischer Positionen zum Urheberrecht

Urheberrecht im Wandel der Zeit

B. Prolog

I. „Kultur der Kopie“?

Vom 1. bis 5. Juni findet im stillgelegten Berliner Flughafen Tempelhof wieder die DMY statt. In diesem Jahr hat die DMY das Leitthema „Kultur der Kopie“. Womöglich hat die Debatte um Karl-Theodor zu Guttenberg dazu beigetragen.

II. Die “besten” Ausreden der abschreibenden Zunft

Aus aktuellem Anlass eine kleine Sammlung von Zitaten:

1. Er habe die Dissertation selbst verfasst, was durch ein handgeschriebenes Konvolut bewiesen werden könne (Johannes Hahn, EU-Kommissar).
2. Er habe ein “Diskettenproblem” gehabt, es handle sich somit um ein “elektronisches Versehen” (Hubert Biedermann, Montanuniversität Leoben).
3. Er habe bei “80 Disketten” den “Überblick verloren”, habe eine “chaotische Arbeitsweise” gehabt (Karl-Theodor zu Guttenberg).
4. Sein Word habe einen Hinweis im Vorwort getilgt, dass die folgenden rund 90 Seiten sich an N. N. anlehnen würden (Joachim Fels, Lehrer und Tübinger Pionierplagiator).
5. Er habe nicht geklaut, er habe ja mit Fußnoten belegt (Jorgo Chatzimarkakis).
6. Oft tragen eine (Mit-)Schuld: (Klein-)Kinder (sehr beliebt!), also Mehrfachbelastung durch Familie und Beruf, neuerdings wird auch Schwangerschaft eingebracht.
7. Mitunter auch zu hören: Die Zitierregeln waren damals anders. Oder: Der Begutachter habe die Zitierweise ausdrücklich erlaubt oder zumindest nicht verboten.

Quelle:

Blog für wissenschaftliche Redlichkeit v. 18.05.2011

<http://plagiatsgutachten.de/blog.php/die-besten-ausreden-der-abschreibenden-zunft/>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

III. Vortrag Prof. Thomas Hoeren „Geschichte des Urheberrechts“

ITM – Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Universität Münster

Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf

Prof. Thomas Hoeren hat Anfang 2011 auf einem Kongress einen Vortrag mit Bezügen zur Geschichte des Urheberrechts gehalten.

Vortrag from convoco.co.uk on Vimeo.

<http://www.kanzleikompa.de/2011/05/16/hoeren-uber-urheberrechtsgeschichte>



Hoeren über Urheberrechtsgeschichte



Vortrag from convoco.co.uk on [Vimeo](https://vimeo.com).

Prof. Hoeren, dessen Faszination für Internetrecht ich seit dessen Wechsel an die Uni Münster ca. 1996 verfolge, hat einen interessanten Vortrag mit Bezügen zur Geschichte des Urheberrechts gehalten. Übrigens: Der Mann, der sich um die Rechner der rechtswissenschaftlichen Fakultät Münster kümmert, Jens Seipenbusch, war bis zum Wochenende Vorsitzender der Piratenpartei Deutschlands.

« [PR-Kalkül im Unterhaltungs-TV – § 522 Abs. 2 ZPO – Eine Berufung findet nicht statt](#) »

Autor: admin
Datum: 16. Mai 2011 um 10:25
Kategorie: **Allgemein, Internet, Medienrecht, Urheberrecht**
Tags:
Trackback: [Trackback URI](#)

1 Kommentar

Feeds

- Artikel
- Kommentare

Suchen

Seiten

- Home
- Impressum
- Profil
- Qualifikationen
- Veröffentlichungen

Kategorien

- Abmahnung (330)
- Allgemein (962)
- Beweise (120)
- BGH (35)
- Bildnis (51)
- Bundesverfassungsgericht (30)
- Die lieben Kollegen (125)
- einstweilige Verfügung (254)
- fliegender Gerichtsstand (236)
- Gegendarstellung (11)
- Geldentschädigung (17)
- Internet (541)
- Kammergericht (5)
- Landgericht Berlin (73)
- Landgericht Hamburg (23)

Urheberrecht im Wandel der Zeit

C. Inhalt

I. Urheberrechtliche Fälle (Kunstrecht)

1.) Haft als Aktionskunst?

5 Tage Haft für Aktionskünstler und Gerichtsreporter Rolf Schälke: Freitag, 13. Mai 2011 bis Dienstag, 17. Mai 2011

Hintergrund ist die Ordnungshaft auf Grund mehrerer urheber- und presserechtlicher Prozesse (sogar nach dem sog. „Gewaltschutzgesetz“ wg. Stalking). Zum Beispiel wurde der Lebenslauf eines bekannten Medienanwalts vom Reporter 1:1 übernommen. Das Landgericht Hamburg entschied jedoch: der Lebenslauf ist urheberrechtlich nicht geschützt.

Der Gerichtsreporter Rolf Schälke geht aus Protest ins Gefängnis

Am 3. Mai 2011 twitterte der Gerichts- und Anwaltskritiker Rolf Schälke: "Heute Ladung zum Haftantritt erhalten. Trete die Haft aus Protest freiwillig an." Tatsächlich will Schälke am Freitag den 13. Mai 2011 in der berühmten Hamburger UHA Holstenglacis eine fünftägige Haft antreten, die er auch als "Aktionskunst" sieht und mit der er auf die "Zensur durch unsere Pressekammern", die "Inhaftierung wegen Äußerungsdelikten auf Antrag von Kriminellen und sonstigen fragwürdigen Gestalten", den "Missbrauch des Persönlichkeitsrechts für gewerbliche Zwecke" und die "Entwürdigung von Äußernden aus geschäftlichem Interesse" aufmerksam machen will.

Quelle & Screenshot: heise.de v. 12.05.2011



Urheberrecht im Wandel der Zeit

2.) „Happening“ als urheberrechtlich geschütztes Werk?

1. Instanz: Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 29.09.2010, Az.: 12 O 255/09

Fall:

Beuys-Erbin klagt gegen Fotografen, der seine Fotografien, die eine künstlerische Improvisationsaktion von Beuys zeigen, veröffentlicht.

Urteil:

Nicht nur Fotografien als solche genießen als Werk urheberrechtlichen Schutz, sondern auch sog. Happenings, wenn erforderliche Schöpfungshöhe erreicht ist. Die Ausstellung von Fotografien einer urheberrechtlich geschützten künstlerischen Improvisationsaktion verletzen das Urheberrecht. Bei den Fotografien handele es sich um eine Verwertung im Sinne einer Umgestaltung des Werks ohne die dafür erforderliche Einwilligung, § 23 UrhG.

Berufung noch anhängig beim OLG Düsseldorf

Urheberrecht im Wandel der Zeit

Die Aktion „Das Schweigen des Marcel Duchamp wird überbewertet“ von Joseph Beuys stellt ein schutzfähiges Kunstwerk im Sinne von § 2 UrhG dar. Das Landgericht Düsseldorf entschied: Aufgrund der einstweiligen Verfügung müssen nun Fotos dieses Fluxus' aus einer Ausstellung entfernt werden. Diese sind nämlich bereits Vervielfältigungen (§ 16 UrhG) bzw. Umgestaltungen (§ 23 UrhG) des Originals und bedürfen somit einer Genehmigung des Urhebers bzw. seiner Rechtsnachfolger. Die lag hier jedoch nicht vor; die Witwe und Erbin des verstorbenen Künstlers hatte deshalb gegen das Museum Schloss Moyland geklagt.

Bei dem Werk handelt es sich um eine Aktionskunst aus dem Jahr 1964. In ca. 20 Minuten bearbeiteten Beuys und seine Mitarbeiter Holz und Papier mit Margarine und Schokolade. Dabei sind zwar auch Werke als sog. Aktionsrelikte entstanden, das eigentliche Kunstwerk ist aber die Darstellung selbst. Dass solche Happenings Urheberrechtsschutz genießen, hat der BGH bereits im Jahr 1985 entschieden (vgl. BGH, Urteil v. 06.02.1985, Az. I ZR 179/82 - Happening, veröffentlicht in BGH NJW 1985, 1633 und GRUR 1985, 529). Dokumentationen derartiger Ereignisse stellen dann aber keine erstmalige Fixierung, sondern bereits Vervielfältigungen dar

Die Beurteilung war für die Richter nicht leicht: Von der Darbietung existieren keinerlei Aufzeichnungen. Damals wurde sie nur als Live-Sendung im ZDF übertragen. Einziges Zeugnis sind die streitgegenständlichen Fotos. Daneben haben die Richter auch Zeitzeugen befragt.

<http://www.telemedicus.info/article/1310-LG-Duesseldorf-Beuys-Aktion-ist-Kunstwerk.html#extended>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

3.) AG München: Rechtswidrige Online-Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Dokumente rechtfertigt Durchsuchung

Nach Ansicht des AG München (Beschl. v. 02.03.2011 - Az.: 112 Js 13714/10) begründet die unerlaubte Veröffentlichung urheberrechtlich geschützter Dokumente aus dem politischen Bereich eine Hausdurchsuchung.

Die globalisierungskritische Nichtregierungsorganisation Attac hatte auf ihrer Website ein urheberrechtlich geschütztes Dokument zum Download angeboten, ohne hierfür die entsprechende Erlaubnis zu haben. Es handelte sich dabei um die Stellungnahme einer Anwaltskanzlei, die im Zuge der Affäre um die Bayerische Landesbank (BayernLB) erstellt worden war.

Das Gericht erließ einen Durchsuchungsbeschluss, da vorsätzlich gegen das Urheberrechtsgesetz verstoßen worden sei.

Attac habe ungenehmigt die PDF-Datei veröffentlicht und dabei gegen geltendes Recht verstoßen. Zur Aufklärung der näheren Tatumstände sei die strafprozessuale Maßnahme daher gerechtfertigt.

<http://www.dr-bahr.com/news/rechtswidrige-online-veroeffentlichung-urheberrechtlich-geschuetzter-dokumente-rechtfertigt-durchsuc.html>

-> Urheberrecht als Instrument z.B. auch gegen „WikiLeaks“?

Urheberrecht im Wandel der Zeit

4.) Verwertung von Foto- und Filmaufnahmen von öffentlich zugänglichen Gärten und Schlössern: Panoramafreiheit und Grundstückseigentum: Wenn geistige Immaterialgüterrechte und Immobiliareigentum aufeinandertreffen

BGH, Urteil vom 17.12.2010 - V ZR 44/10, 45/10 und 46/10

Es ist ständige Rechtsprechung, welche das Zusammenspiel von geistigem Eigentum und körperlichem Eigentum veranschaulicht:

Von berühmten Bauten (im Prozess die preußischen Schlossgärten) dürfen frei Foto- und Filmaufnahmen angefertigt werden. Dies ergibt sich aus der in § 59 UrhG verankerten Panoramafreiheit. Diese urheberrechtliche Schrankenregelung findet jedoch nach der nun senatsübergreifend bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes seine Grenzen im Grundstücksrecht. Demnach kann ein Grundstückseigentümer die Herstellung und Verwertung von Fotos untersagen, die von seinem Grundstück aus aufgenommen werden. Der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat des Bundesgerichts begründet dies in der Pressemitteilung zu der Entscheidung folgendermaßen:

"Das ist eine Folge des Eigentumsrechts. Der Eigentümer kann bestimmen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen jemand sein Grundstück betritt. Ihm steht das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Verwertung von Fotografien zu, die von seinem Grundstück aus aufgenommen worden sind."

Laut der Entscheidung muss die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (Stiftung des öffentlichen Rechts) ihre Bauwerke und Parkanlagen auch nicht unentgeltlich für gewerbliche Zwecke zugänglich machen.

Entschieden hat das der für das Grundstücksrecht zuständige V. Zivilsenat und nicht der für das Urheberrecht zuständige I. Senat des BGH.

<http://www.iuwis.de/blog/panoramafreiheit-und-grundstückseigentum-wenn-geistiges-und-immobiliareigentum-aufeinandertreff>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

-> **Müssen Besucher bald Eintritt für den berühmten Park von Schloss Sanssouci zahlen?**

Wenn es nach dem Willen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten geht, dann ja. Doch mit ihrer Idee stößt die Stiftung dabei nicht auf viel Freude. Gerade die Touristiker kritisieren den Vorstoß. Kritik gab es bereits an der Änderung der Preisstruktur für die laufende Saison. Die Stiftung hatte einen freiwilligen Parkeintritt eingeführt, der nach Ansicht der Kritiker jedoch gescheitert sei. Durch die Einführung eines Pflichteintritts befürchten die Kritiker einen Besucherrückgang.

Quelle:

focus.de v. 27.04.2011

Probleme könnte m.E. es bei der Begründung der Ausnahme geben: Gem. § 2 Abs. 3 S. 1 der Stiftungssatzung gilt für die Nutzung der Kulturgüter: "Eintrittsgeld für die Benutzung der Schlossgärten und Parkanlagen wird grundsätzlich nicht erhoben." Ein Eintrittsgeld kann also nur in begründeten Ausnahmefällen und auch nur vorübergehend erhoben werden. Das ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Satzungsvorschrift.

http://www.art-lawyer.de/index.php5?page=Themen&id=Eintrittsgelder_fuer_Preussische_Schloesser_und_Gaerten

Urheberrecht im Wandel der Zeit

5.) Untersagung von Premierenfotos in Kölner Oper rechtmäßig

So entschied zumindest das VG Köln mit Urteil vom 05. Mai 2011 (Az.: 6 K 947/10) bzgl. der Premierenveranstaltung der Oper "Samson und Dalli". Ein vom Axel Springer Verlag (Bild-Zeitung, Die Welt, etc.) beauftragter Fotojournalist sollte bei der Veranstaltung vom 9. März 2009 in der Kölner Oper Fotoaufnahmen machen. Die Aufnahmen wurden jedoch nicht zugelassen.

Nach erfolglosem Vorgehen im gerichtlichen Eilverfahren, lehnte das Gericht das Begehren des Verlags nun auch in der Hauptsache ab. Es stellte fest, dass sich weder aus dem Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 4 LPG NRW) noch aus dem im Grundgesetz verbürgten Recht auf Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) ein entsprechender Anspruch herleiten lässt. Dies begründete das Gericht u.a. damit, dass weder § 4 LPG NRW noch Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG einen Anspruch darauf vermittelten, Fotoaufnahmen zu machen, wenn die Oper dies im Rahmen ihres Bestimmungsrechts untersage.

<http://www.urheberrecht.org/news/4267/>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

6.) LG Hamburg: Illustrationen von Stuttgart 21 genießen Urheberschutz

LG Hamburg, Beschluss vom 07.01.2011 (Az. 310 O 1/11)

§ 97 Abs. 1 UrhG

Das LG Hamburg hat entschieden, dass auch die einzelnen Bilder eines Videofilms urheberrechtlich geschützt sind. Bei den Einzelbildern handele es sich ebenfalls um urheberrechtlich geschützte Werke, nämlich um Lichtbildwerke, weil die Individualität des Filmwerks gerade in der Bildfolge zum Ausdruck komme und deren Individualität nicht nur aus dem Ganzen, sondern auch aus ihren einzelnen Teilen bestehe. Aus diesem Grund habe die Antragsgegnerin ohne Genehmigung kein Einzelbild aus dem Film des Antragstellers verwenden dürfen, ohne an geeigneter Stelle auf seine Urheberschaft hinzuweisen.

<http://www.damm-legal.de/lg-hamburg-aus-einem-videofilm-darf-ohne-einwilligung-des-urhebers-kein-einzelbild-herausgeloeset-und-frei-verwendet-werden>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

7.) Kunst- und Meinungsfreiheit: Künstlerin setzt sich gegen Louis Vuitton durch

Tasche darf als Symbol der Wohlstandsgesellschaft in politischem Gemälde »Darfurnica« abgebildet werden

Das Bezirksgericht Den Haag hat jüngst über die Rechtmäßigkeit der ungenehmigten Abbildung einer »Louis Vuitton«-Tasche in einem Kunstwerk entschieden (Urteil vom 4. Mai 2011, 389526 / KG ZA 11-294). Danach muss das Luxusgüterunternehmen hinnehmen, dass die als »Multicolore Canvas«-Design unter der EG-Geschmacksmusterverordnung geschützte Tragetasche in dem politischen Gemälde »Darfurnica« der dänischen Künstlerin Nadia Plesner abgebildet ist. Das Gemälde ist eine Adaption von Picassos »Guernica«. Die Künstlerin möchte mit dem Kunstwerk darauf hinweisen, dass die mediale Aufmerksamkeit zu stark auf westlichen Luxus und Celebrities und zu wenig auf Hunger und Armut in Krisengebieten wie der sudanesischen Provinz Darfur gerichtet ist. Sie hatte bereits zuvor einen abgemagerten sudanesischen Jungen mit Paris Hilton-Chihuahua auf dem Arm und einer der »Louis Vuitton«-Tasche stark ähnelnden Tasche um das Handgelenk gemalt. Dieses Werk mit dem Titel »Simply Living« verkaufte sie auf Postern sowie als T-Shirt-Aufdruck. Die Erlöse gingen an eine Organisation, die sich für die Opfer des Darfur-Konfliktes einsetzt. »Simply Living« stellt ein Element in »Darfurnica« dar. Es wurde bei dessen Ausstellung als »Eye-Catcher« verwendet und ebenfalls auf Postern und T-Shirts verkauft.



Urheberrecht im Wandel der Zeit

Louis Vuitton berief sich vor Gericht auf Markenrecht und sein Eigentumsrecht nach Art. 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK. Das Gericht gab in seiner Abwägung der Kunst- und Meinungsfreiheit der Künstlerin aus Art. 10 EMRK als fundamentalem Recht demokratischer Gesellschaften den Vorrang (das Gericht beruft sich hier auf die »Appleby«-Entscheidung des EGMR). Solange nicht der Ruf des Luxusgüterunternehmens bewusst zu kommerziellen Zwecken ausgenutzt und das Unternehmen nicht in einem falschen Kontext gesetzt wird, sei eine solche Darstellung zulässig. Gerade weltweit bekannte Unternehmen müssten mit einer kritischen Verwendung ihrer Produkte rechnen. Dabei sei dem Betrachter von »Darfurnica« klar, dass Louis Vuitton in keinem unmittelbarem Zusammenhang mit Darfur steht. Die Luxusmarke sei lediglich ein Symbol westlichen Reichtums und Überflusses. Auch eine Benutzung als »Eye-Catcher« steht der Kunst- und Meinungsfreiheit nicht entgegen. Damit hob das Gericht die vorherige einstweilige Verfügung (Entscheidung vom 27. Januar 2011, KG RK 10-214), die im Sinne von Louis Vuitton ergangen war, auf.

Entscheidung des Bezirksgerichts Den Haag vom 4. Mai 2011

<http://www.urheberrecht.org/news/4270>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

8.) Körperwelten: Schwebender Akt bleibt verboten

Störung der Totenruhe?

Im Rechtsstreit um die Ausstellung "Körperwelten - eine Herzenssache in Köln" hatte im Jahre 2009 das Verwaltungsgericht Köln entschieden. Das Ganzkörperplastinat "Schwebender Akt" durfte in der Ausstellung weiterhin nicht gezeigt werden. Der Eilantrag der Aussteller gegen eine Verbotsverfügung der Stadt Köln wurde zum überwiegenden Teil zurückgewiesen, da die Darstellung gegen die Totenwürde verstoße, die auch der Wissenschaftsfreiheit Grenzen setze, so das Gericht.

Auch wenn diese Frage in einem nur auf vorläufigen Rechtsschutz gerichteten Verfahren nicht endgültig geklärt werden könne, überwiege deshalb das Interesse der Allgemeinheit an einem vorläufigen Verbot das private Interesse der Antragstellerin an der Präsentation des beanstandeten Plastinats.

Erfolgreich blieb die "Gubener Plastinate GmbH" jedoch mit einigen anderen Anträgen: So setzte das Gericht das Alter, ab dem Jugendliche ohne Begleitung Erwachsener die übrige Ausstellung besuchen dürfen, auf 14 Jahre herab - das Ordnungsamt hatte eine Grenze von 16 Jahren vorgesehen. Außerdem wurde das weitergehende Verbot, Paare "in anderen sexuellen Posen" darzustellen, aufgehoben, weil diese Formulierung zu unbestimmt sei. Bereits am 30. Oktober 2009 hatte das Ordnungsamt seine Anordnung bei einem durch das Gericht anberaumten Ortstermin gelockert: Seitdem durften in einem besonderen Raum ein "Teilplastinat" sowie ein schematisches "Scheibenplastinat" gezeigt werden. Zu diesem abgetrennten Raum haben ohne Begleitung Erwachsener nur Jugendliche ab 16 Jahren Zutritt.

In der Mitte September 2009 in Köln laufenden von Gunther von Hagens gestalteten Ausstellung wurden präparierte Körper Verstorbener gezeigt, die durch ein spezielles Verfahren (der "Plastination") auf Dauer der Verwesung entzogen sind.

Pressemitteilung & Beschluss Verwaltungsgericht Köln v. 13.11.2009 via dr-bahr.com

Urheberrecht im Wandel der Zeit

9.) Gilt Urheberrecht auch für Kunst im öffentlichen Raum?

Verlegerin will möglichst ohne ausdrückliche Zustimmung eine Dokumentation der Street Art herstellen und als Buch herausgeben (die Motive fotografiert sie selbst)

a.) welche Voraussetzungen müssen die Werke erfüllen, die sich im öffentlichen Raum befinden, um urheberrechtlich geschützt zu sein bzw. umgekehrt, um nicht geschützt zu sein (Stichwort Schöpfungshöhe etc.).

b.) welche Schranken des Urheberrechts könnten greifen?

- Zitatzfreiheit, § 51 UrhG: „Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
 1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werde
 2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden
 3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

Urheberrecht im Wandel der Zeit

Panoramafreiheit, § 59 UrhG: „Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“

- Unwesentliches Beiwerk, 57 UrhG: Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind
- Werke in Ausstellungen, öffentlich zugänglichen Einrichtungen, § 58 UrhG: „Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken durch den Veranstalter zur Werbung, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.“

M.E. passt hier auch eine ähnliche Argumentation wie "Appropriation Art" (z.B. der Marlboro Man von Richard Prince etc.) nicht, da kein eigener künstlerischer Beitrag bzw. inhaltliche Auseinandersetzung (keine bestimmte „Aussage“), sondern reine Dokumentation.

-> s. Entscheidung des Bezirksgerichts Den Haag vom 4. Mai 2011: Künstlerin setzt sich gegen Louis Vuitton durch - Tasche darf als Symbol der Wohlstandsgesellschaft in politischem Gemälde »Darfurnica« abgebildet werden.

Urheberrecht im Wandel der Zeit

10.) Berliner Mauerbild als Staatsgeschenk = Keine Verletzung des Urheberrechts bzw. Urheberpersönlichkeitsrechts

BGH, Urteil vom 24.05.2007 (Az. I ZR 42/04)

Leitsatz:

- a) Ein Eingriff in das urheberrechtliche Verbreitungsrecht aus § 17 Abs. 1 UrhG ist nicht gegeben, wenn bei einer öffentlichen Veranstaltung das Original oder ein Vervielfältigungsstück des geschützten Werkes nur symbolisch übergeben wird.
- b) Wird bei einer öffentlichen Veranstaltung, bei der keine urheberrechtliche Nutzungshandlung stattfindet, auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk der bildenden Kunst (hier: ein ohne Zustimmung des Eigentümers auf Segmenten der Berliner Mauer angebrachtes Gemälde) in besonderer Weise hingewiesen, hat der Urheber jedenfalls dann keinen Anspruch auf Benennung nach § 13 UrhG, wenn er sich selbst zuvor nicht zu seinem Werk bekannt hat (etwa durch Anbringung einer Urheberbezeichnung).

Urheberrecht im Wandel der Zeit

11.) (Angebliche) Abmahnungen gegen Filesharer des Films "Exit through the gift shop" des britischen Streetart Künstlers Banksy

Es wurde im März 2011 über (angebliche) Abmahnungen gegen Filesharer des Films "Exit through the gift shop" des britischen Streetart Künstlers Banksy berichtet: Ob die Abmahnungen Teil des Gesamtkunstwerkes sind, ist nicht bekannt. Rechtsanwalt Michael Below weist jedoch darauf hin, „ dass gerade der Künstler Banksy in seinem Manifest die Kopie und noch die Kopie der Kopie selbst zur Kunstform erklärt und zudem seine Werke zur freien Verwendung durch jedermann freigegeben habe, Zitat von der Website des Künstlers: "You're welcome to download whatever you wish from this site for personal use. However, making your own art or merchandise and passing it off as 'official' or authentic Banksy artwork is bad and very wrong. Banksy neither produces or profits from the sale of greeting cards, mugs or photo canvases of his work. He is not represented by any of the commercial galleries that sell his paintings second hand and cannot be found on facebook/twitter/myspace etc."

M.E. sollte jedoch der genaue Wortlaut beachtet werden: "... from this site"

Quellen und mehr unter:

<http://www.paloubis.com/2011/02/off-topic-streetart-mahnt-ab-banksy/>

<http://judiz.de/aktuelles/banksy/>

<http://www.banksy.co.uk/shop/>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

12.) Entstellung eines Brunnens

OLG Hamm, Urteil vom 12.04.2011, Az.: I-4 U 197/10

Fall:

Der Kläger entwarf und baute für die Beklagte einen Brunnen in der Cafeteria ihres Krankenhauses. Nach rund 14 Jahren verlegte die Beklagte einen Holzfußboden. Dies hatte zur Folge, dass der Boden angeglichen wurde und die Verzierungen des Brunnens verdeckt wurden. Der Kläger sah darin eine Entstellung seines Kunstwerkes und forderte das Entfernen des Holzfußbodens.

Urteil:

Wird durch Umbaumaßnahmen (auch notwendige) ein Teil eines Kunstwerkes dauerhaft verdeckt und dessen Wechselwirkung mit seiner Umgebung maßgeblich beeinträchtigt, so kann dies eine Entstellung des Kunstwerkes darstellen. Der Urheber kann dann eine Beseitigung der Entstellung fordern. Im vorliegenden Fall wurde eine Vertiefung im Raum umgebaut, so dass der Boden eine ebene Fläche bildete. Hierdurch war das kunstvoll verzierte Äußere eines Brunnenbeckens nicht mehr sichtbar, obwohl eine Anhebung des Brunnens möglich gewesen wäre.

Urheberrecht im Wandel der Zeit

13.) Documenta-Veranstalter kann kommerzielle Führungen durch Dritte trotz Marktbeherrschung untersagen

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 04.05.2010 - 11 U 70/09 (Kart) (LG Kassel) „documenta“

GWB § § 19, 20

Die Veranstalterin der weltbekannten documenta-Kunstaussstellung hat einem Reiseveranstalter für Studienreisen verboten kommerzielle Kunstführungen durchzuführen. Soweit ein rechtlich geschütztes Interesse dieses Vorgehen rechtfertigt stellt es weder unlauteren Wettbewerb noch Diskriminierung oder Marktmissbrauch dar. Zur Wissensvermittlung erarbeitete die Veranstalterin der documenta ein künstlerisch eigenständiges Konzept, wodurch die Ausstellung zu einem eigenständigen Werk wurde. Als Urheberin steht ihr zudem ein ausschließliches Verbreitungs- und Ausstellungsrecht zu.

Die Trägergesellschaft der documenta in K. handelt nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund im Sinne der § § 19, 20 GWB, wenn sie kommerziellen Veranstaltern von Bildungsreisen untersagt, mit deren Reiseleitern eigene Führungen von Reisegruppen durch die documenta-Ausstellungen durchzuführen.

<http://www.kanzlei.biz/nc/urheberrecht/07-11-2008-ig-kassel-12-o-4157-07.html>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

14.) Bildnis nackter Oberbürgermeisterin von Meinungs- und Kunstfreiheit gedeckt

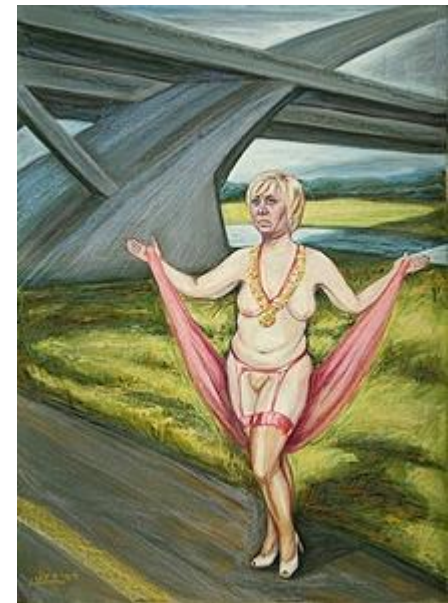
OLG Dresden, Urteil vom 16.4.2010 (Az.: 4 U 127/10)

Die Veröffentlichung eines im Zusammenhang mit dem Bau der Waldschlösschenbrücke in Dresden stehenden Bildes, welches die Dresdner Oberbürgermeisterin leicht bekleidet zeigt, ist sowohl aufgrund der Kunstfreiheit als auch als satirische Darstellung eines aktuellen politischen Geschehens zulässig.

Ob die Nacktdarstellung einer Person der Zeitgeschichte auf einem Gemälde die Intimsphäre der abgebildeten Person verletzt, ist durch eine umfassende Abwägung zwischen den berührten Persönlichkeitsrechten der dargestellten Person und den entgegenstehenden Grundrechten des Künstlers jeweils im Einzelfall zu ermitteln.

Eine solche Nacktdarstellung kann sodann im Ergebnis zulässig sein, wenn das Bildnis einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage darstellt. Dabei darf die abgebildete Person jedoch nicht zum bloßen Objekt herabwürdigt werden und es dürfen keine unwahren Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden.

<http://www.telemedicus.info/urteile/1053-4-U-12710.html>



Urheberrecht im Wandel der Zeit

15.) Urheberrechtsverletzung durch Abmalen von Fotografien

Das Landgericht München (Urteil vom 29.11.1985, Az. 21 O 7164/85) entschied, dass es sich hierbei um eine abhängige Nachschöpfung handelt: die Körper seien fast identisch nachgemalt worden. Der hinzugefügte Modell Hubschrauber reiche für die Annahme einer freien Benutzung nicht aus, da er das Original nicht ausreichend verfremde.



Oben: „Stern“ Fotografien von Michael Friedel

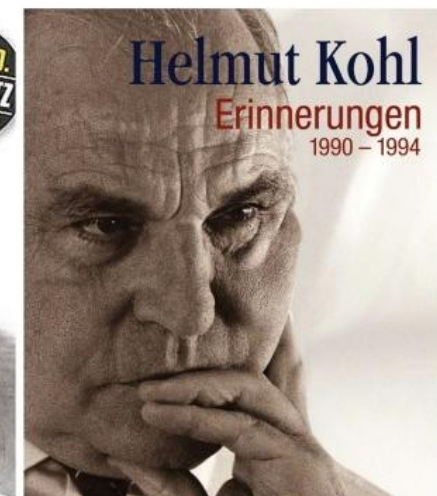
Unten: Ölgemälde von Peter Nagel „Modell-Hubschrauber“

Urheberrecht im Wandel der Zeit

16.) Streit um Kohls Pose – darf man Motive nachfotografieren?

Dunkle Krawatte, weißes Hemd, der Daumen der linken Hand unter dem Kinn, Zeige- und Mittelfinger Richtung Hinterkopf, Ring- und kleiner Finger vor den Lippen. Der Blick geht rechts unten am Betrachter vorbei. Der Kanzlerfotograf Konrad Rufus Müller beanstandet das Nachfotografieren dieses Motivs. Zu Recht? Motivschutz? Nein, Nachfotografieren grundsätzlich erlaubt!

Grundsätzlich ist die Nutzung von Motiv und Gestaltungsmitteln durch Nachstellen von Fotografien erlaubt. Ideen sind frei, Ein urheberrechtsbegründendes künstlerisch Arrangement des Bildmotives ist hier eher nicht gegeben. Dafür ist die Pose zu (Kohl-) typisch und alltäglich vorbekannt. Ein fotografisch-kreatives Festhalten der Pose im „Original“ ist nicht erkennbar. Es finden sich deutliche Unterschiede in der bildlichen Umsetzung der Pose. Freilich sind die Übernahmen maßgeblich und nicht die hinzugefügten eigenen (Kreativ-) Leistungen. Um eine rechtsverletzende Übernahme zu belegen, wird der bisherige Vortrag handwerklicher fotografischer Aspekte (schwarz-weiß, Anschnitt) indes nicht reichen. Auch Behauptungen wie „das Licht von links, das die rechte Gesichtshälfte etwas dunkler macht“ dürften ein Gericht – sollte es denn überhaupt soweit kommen – sicher noch nicht überzeugen. So sinngemäß Prof. Dr. jur. Dieter Nennen v. 08.02.2011

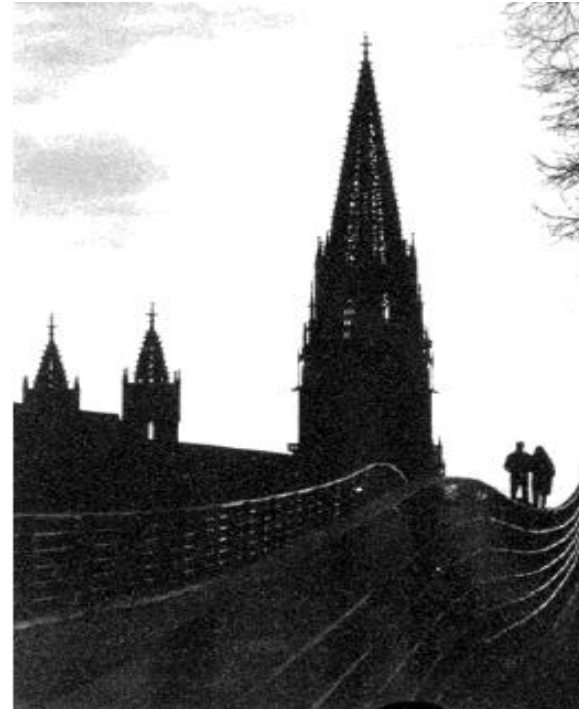
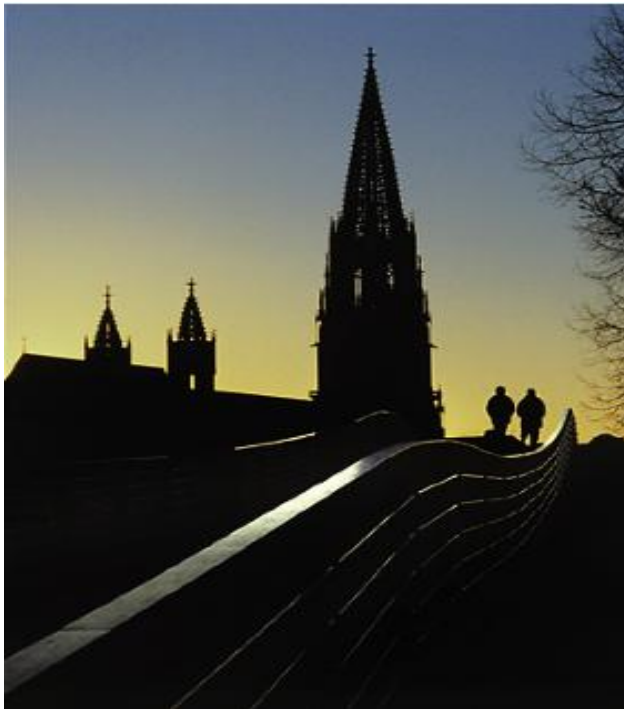


Urheberrecht im Wandel der Zeit

17.) Streit um Freiburger Münster

Ja! Das Motiv der „Kopie“ ist mit dem des „Originals“ identisch.

So LG Mannheim: Urteil vom 14.07.2006 (Az. 7 S 2/03) „Freiburger Münster“



Urheberrecht im Wandel der Zeit

B. Inhalt

II. Die Geschichte des Urheberrechts

Antike → Mäzenatentum

- im alten Rom keinerlei Schutz geistigen Eigentums, nur „moralische“ Vorstellungen
- bei den Germanen ebenfalls kein Schutz geistigen Eigentums,
- als Legende irischer Bücherkrieg: Erster Urheberrechtsprozess im Jahre 561 nach „bäuerlichem Viehrecht“, nachdem ein Buch eines Mönchen plagiiert wurde: „Wie zu jeder Kuh ihr Kalb gehört, gehört zu jedem Buch auch das Büchlein.“ d.h. das Recht am Original („der Kuh“) enthält auch das Recht an der Kopie („dem Kalb“)
- zwar Bewusstsein für „geistiges Eigentum“, aber kein entsprechendes Recht
- keine Unterscheidung von Geistesgut und verkörpernden Gegenstand
- Vervielfältigungsrecht lag nicht beim Werkschöpfer, sondern beim sog. Mäzens
- Mäzens = Person, die Werkschöpfer den Lebensunterhalt sicherte in Form von Honorarzählung, durch ihn auch Verbreitung des Werkes
- „Gegenleistung“ für Mäzens: Widmung

Urheberrecht im Wandel der Zeit

Begriff Plagiat

Der Begriff Plagiat geht auf eine der ältesten bekannten Urheberrechtsverletzungen aus dem Rom des ersten Jahrhunderts nach Christus zurück. Der römische Dichter Marcus Valerius Martialis prägte den Begriff „Plagiat“. Er verglich seine Epigramme mit freigelassenen Sklaven und bezeichnete einen gewissen Fidentinus, der seine Gedichte fälschlich als eigene ausgegeben hatte, als Menschenräuber (lat. „plagiarius“).

Mittelalter → Mäzenatentum

- Unterschied zur Antike: Sicherung des Lebensunterhaltes durch Mitgliedschaft in Orden oder Zunft
- Einfluss der Religion: Werkschöpfer kein Schöpfer im eigentlichen Sinne, sondern lediglich Mittler zwischen Gott und Menschen
- Abschriften durften erstellt werden (meist in Klöstern oder von Handschriftvermietern)
- weiterhin kein Vorgehen gegen Verfremdung des Werkes, daher sog. Bücherflüche (als Vorwort z.B.)

Urheberrecht im Wandel der Zeit

Renaissance (Europa des 14. bis 17. Jahrhunderts) → „Privilegienwesen“

- mit Erfindung des Buchdrucks (um 1440) Streben nach Schutz vor Nachdruck
- generell Individuum mehr im Vordergrund, dadurch Wahrnehmung des Werkschöpfenden als solchen

- „*Druckprivileg*“: Drucker erhielten zeitlich und regional begrenztes Privileg zum ausschließlichen Recht zum Druck → dadurch zwar Schutz von neuem Verfahren, aber weiterhin kein Schutz des Werkes
- „*Bücherprivileg*“ (in der Folgezeit): zur Sicherung des Absatzes der Druckauflage von einzelnen Druckwerken, weiterhin nur Schutz des Druckwerks, nicht des geistigen Eigentums
- „*Autorenprivileg*“ (in der weiteren Folgezeit): erstmalig Schutz der ideellen Interessen, Belohnung für geistige Schöpfung; dennoch nach wie vor gegenständliches Druckwerk im Vordergrund: Anknüpfen an körperliches Druckwerk an
- „*Territorialprivileg*“ (in der weiteren Folgezeit): Sondergesetze mit zeitlich begrenzten Nachdruckverboten für bestimmte Personengruppen
 - Schutzdauer der Privilegien von 1 bis 30 Jahre
 - Praktisch kaum Schutz, da
 - hoher Kostenaufwand
 - mangelhafte Vollstreckung

Urheberrecht im Wandel der Zeit

16. Jahrhundert → „Lehre vom Verlageigentum“ bzw. „copy right“

- Im Jahre 1710 gibt Queen Anne von England einzelnen Druckern Sonderrechte, sog. „Privilegien“
 - Abkehr von Privilegien
 - Entwicklung zu ausschließlichem Verlagsrecht, Inhaber = „owner of copy“
 - anfangs Verfolgung von Verstößen jedoch nicht ohne Privileg möglich, später Verrechtlichung der Grundsätze der Lehre
 - Honorare für Werkschöpfer immer üblicher
 - letztlich lediglich Gewerbeschutz, also bloßer Investitionsschutz:
- It. Queen Anne, „sweat of the eyebrows“ = Schweiß auf den Augenbrauen



Urheberrecht im Wandel der Zeit

18./19. Jahrhundert → Theorie vom „geistigen Eigentum“

- Abkehr von Verlagsschutz
- Entwicklung zu Autorenschutz
- erstmals Trennung von körperlichem und geistigem Werk
- zeitlich begrenztes, aber ausschließliches Vervielfältigungsrecht des Werkschöpfers
- Gründe:
 - Auflösen der Monopolstellung der Buchhändlergilde
 - Mensch habe angeborenes Recht an von ihm geschaffenen Gütern
 - U.S.A., 1795:
Schaffung von auf wirtschaftliches Verwertungsrecht beschränktes Copyright für 14 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit (1909: Ausdehnung auf 56 Jahre)
 - Deutschland, 1835:
Beschluss, dass Nachdruck verboten und schriftstellerisches Eigentum festzustellen und zu schützen;
 - Preußen, 1837: entsprechende Gesetzesverkündung für Werke der Wissenschaft und Kunst.
Später Ausdehnung auf Aufführungsrecht bei dramatischen und musikalischen Werken und zusätzlich Schutzfrist von 30 Jahren nach Tod des Schöpfers

Urheberrecht im Wandel der Zeit

Weitere Entwicklung bis heute

- Lehre vom Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht

- Problem: sieht finanzielle Interessen nicht
- daraufhin Erkenntnis, dass Urheberrecht sowohl Vermögens- als auch Persönlichkeitsrecht

- Lehre vom Immaterialgüterrecht

- beim Buchkauf wird Käufer nur Eigentümer des körperlichen Werks, Werkschöpfer bleibt Eigentümer des geistigen Werks, der Idee, der Art und Weise
- Problem: zu strikte Trennung von Vermögens- und Persönlichkeitsrecht

- monistische Lehre

- Urheberrecht besteht nicht aus 2 Rechten (s.o.), sondern ist einheitliches Recht mit doppelter Funktion
- Erklärung mit sog. „Baumtheorie“ von Ulmer

Urheberrecht im Wandel der Zeit

- **Veranschaulichung anhand Bild eines Baumes:**

Das Urheberrecht ist der Stamm, sein Kraft spendenden Wurzel sind die materiellen und ideellen Interessensphären und die urheberrechtlichen Befugnisse sind mit den sichtbaren Ästen, Blättern und Früchten vergleichbar, die aus dem Stamm herauswachsen.



Urheberrecht im Wandel der Zeit

III. Vergleich: kontinentaleuropäisches Urheberrecht – angloamerikanisches Copyright

	Urheberrecht	Copyright
Ansatz	Schutz der geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Autors	Schutz der öffentlichen Interessen der Interessen des Verlegers
	Werk als untrennbarer Teil der Schöpferperson	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung des öffentlichen Wohls durch wirtschaftlichen Anreiz - Urheberrecht in der US-Verfassung (nach Benjamin Franklin): Urheberrecht ist nur zulassen , wenn es "promote the process of sciene and usefall art, only for a limited time." -> balance the rights granted to copyright holders against the public's I interest in a thriving scientific and creative culture
Übertragbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - kein Verzicht auf Urheberrecht möglich - nach Tod des Schöpfers Übergang auf Erben - nur Nutzungsrechte übertragbar 	<ul style="list-style-type: none"> -Verzicht möglich, dann „Public Domain -Vollständige Übertragbarkeit -Weiterübertragung durch Empfänger möglich

Urheberrecht im Wandel der Zeit

Urheberrecht

Copyright

Beschränkungen

- **Zitate**: unter Hinweis auf Autor unter Beachtung weiterer Regelungen
- **Privatkopie**: in festgelegtem Umfang erlaubt
- **Bildung** und Forschung: Zugänglichmachung für abgrenzbaren Personenkreis ohne Zustimmung des Schöpfers möglich

- **Fair Use** (USA): angemessene Verwendung geschützter Werke ohne Zustimmung des Rechteinhabers zB. für Bildung, als Anregung neuer Werke

- **First Sale** (USA): Weiterverkauf von im Warenverkehr befindlicher Werke ohne Zustimmung

- **Fair Dealing** (Commonwealth): Erstellung weniger Kopien für privates Studium, Kritik, Berichterstattung ohne Zustimmung

Schutzdauer

70 Jahre nach Tod des Urhebers

USA: 70/95 Jahre nach Tod
GB: 70 Jahre nach Tod

Verbreitung

u.a. Deutschland, Frankreich, Schweiz, Österreich, Niederlande, teilw. EU-Recht

u.a. USA, GB, Commonwealth

Urheberrecht im Wandel der Zeit

IV. Die Zukunftstauglichkeit des Urheberrechts – Probleme und Lösungsvorschläge

1.) These:

"Es gibt kein geistiges Eigentum"

(Prof. Thomas Hoeren, sueddeutsche.de v. 07.05.2008)

sueddeutsche.de:

„Wie müsste Ihrer Meinung nach ein gutes Urheberrecht aussehen?“

Hoeren:

„Wir brauchen Zugangsfreiheit zu Informationen gegen gute Bezahlung der Kreativen.
Ein gutes Urheberrecht muss ein Dreieck aus Kreativ-, Nutzer- und Verwerterrechten formen.
Was mich bei der Debatte auch immer stört, ist der politische Begriff des "geistigen Eigentums".
Er wurde schon im 19. Jahrhundert angegriffen. Der Begriff ist falsch, Ideen sind nicht eigentumsfähig.
Das Urheberrecht erlaubt Privatkopien, aber ein Dieb darf nicht privat stehlen.
Besser wäre es, von einem Immaterialgüterrecht zu sprechen.“

Urheberrecht im Wandel der Zeit

2.) Kritik lt. Prof. Thomas Hoeren

Massive Ausweitung der Monopolrechte führt zum Kollaps des Urheberrechts, eine Art „Hypertrophie“ (Überernährung)

- a.) Ausweitung der Leistungsschutzrechte (Wandlung vom Urheberrecht zum Verwerterrecht, z.B. wurde Sabrina Setlur wegen der Verwendung eines Musiksnipsels („Kraftwerk“) verklagt, nicht von den Urhebern, sondern von den Tonträgerherstellern.
- b.) Ausweitung auf Schutz von Datenbanken (z.B. Musikcharts, Gedichtitelisten)
- c.) Absenkung der Voraussetzungen der Schöpfungshöhe (z.B. Tripp-Trapp-Stuhl, röhrende Hirschen auf Röcken, Werbeslogan: „Biegsam wie ein Frühlingsfalter bin ich ein frommer Büstenhalter“)
- d.) Lichtbildschutz gilt trotz technischer Fortentwicklung weiterhin
- e.) Ausgedehnte Verlängerung der Schutzfristen (von 10 Jahren auf 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers)

Urheberrecht im Wandel der Zeit

z.B. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger

= eigenes Recht der Verleger, keine Herleitung aus Urheberrecht

- soll neben den abgeleiteten, abgetretenen Verwertungsrechten am geistigen Eigentum bestehen

- Ziel: Schutz von wirtschaftlichen Investitionen des Verwerter unabhängig vom Urheberrecht des Autors

- Leistungsschutzrechte gab es bisher z.B. für Filmproduzenten und Tonträgerhersteller

- Pro-Argumente:

- Notwendigkeit für Verleger, sich gegen unerlaubte Nutzungen im Internet zu wehren und sich davor zu schützen, da keine andere Möglichkeit

- sonst „entgeltfreie“ Verwertung der Inhalte der Verlagswebsite (sog. Snippets) durch Verlinkung z.B. auf Google News

- Contra-Argumente:

- Zeitungsartikel werden meist von Verlagen selbst kostenlos online zur Verfügung gestellt

- Vorgehen gegen sog. Raubkopierer mithilfe der sog. Total-Buy-out-Verträge (→ vollumfängliche Verwertungsrechte)

- „Snippets“ z.B. bei Google News wegen Kürze nicht urheberrechtlich schutzfähig

- mit ein paar Mausklicks können sich Verlage aus Suchmaschinen rausnehmen lassen, dadurch kaum Zugriff über Snippets

--> Schon Tuscholsky soll angeblich gesagt haben: „Verleger sind Schmeißfliegen.“

Urheberrecht im Wandel der Zeit

3.) Probleme

- keine synchrone Entwicklung von Technik, Gesellschaft und Urheberrecht
- Massenhafte Entstehung von Werken und sehr einfache Nutzungsmöglichkeiten
- Akzeptanzverlust durch
 - fehlende glaubwürdige Legitimation des Urheberrechts
 - fehlende Sensibilisierung der Gesellschaft
 - Sanktionierung von alltäglichen, als selbstverständlich erachteten Nutzungen im nicht-kommerziellen und digitalen Bereich („Freibermentalität“)
 - fehlende Durchsetzungsmöglichkeiten des Urheberrechts, dadurch kaum Abschreckungswirkung bei Internet-Usern
- Gleichbehandlung aller Schutzgegenstände trotz unterschiedlicher Schaffensrealität
- Urheberrecht basiert auf „Theorie des geistigen Eigentums“, dadurch einseitiger Schutz des Schöpfers, keine Nutzerrechte (Urheberrecht als Regel-Ausnahme-Prinzip gestaltet)

Urheberrecht im Wandel der Zeit

4.) Lösungsvorschläge

a.) Lt. Prof. Thomas Hoeren gibt es zwei Konzepte der Informationsethik

1. Ansatz: Geistiges Eigentum als Monopolrecht

Gegenargument lt. Prof. Thomas Hoeren: Es gibt kein geistiges "Eigentum", weil das Urheberrecht zeitlich beschränkt, mit Schranken versehen ist etc.

2. Ansatz: Absolute Informationsfreiheit („Open Access“)

Nach Stewart Brand (The first Hackers' Conference, 1984 in Marin County, California, U.S.A.)

"Information wants to be free"

Gegenargument lt. Prof. Thomas Hoeren: Verstoß gegen den kantischen Sein-Sollen Dualismus (aus einem reinen „Sein“ kann kein „Sollen“ hergeleitet werden, es muss eine regulative Idee geben.)

3. Lösung lt. Prof. Thomas Hoeren:

a.) Grundsatz: "Information und Wissen muss frei sein." im Gegensatz zu "Information wants to be paid."

b.) Nur als Ausnahmen: Monopolschutzrechte (z.B. Urheberrecht) nur mit klarer Rechtfertigung und in engen Grenzen (inhaltlich & zeitlich etc.) und:

-> Schranken des Urheberrechts sind weit & verfassungskonform auszulegen!

-> Anforderungen an die Schöpfungshöhe sind hoch anzulegen!

Urheberrecht im Wandel der Zeit

b.) Urheberrecht nur dann, soweit zur Schaffung von Anreizen für Kreativität erforderlich (Till Kreuzer, RA in Hamburg)

→ Standpunkt: Schöpfung ohne Nutzung nicht möglich, daher ist das Urheberrecht nicht als selbstverständliches Naturrecht, sondern als rechtliches Mittel zur Förderung von Kreativität zu verstehen; Ausgleichsfunktion (zwischen Urheber und Nutzer)

- Schaffung neuer Schutzzweckdefinition:

- „Urheberrechte werden nur dann und insoweit gewährt, als sie die Erzeugung, Veröffentlichung und Nutzung von kreativen Schöpfungen fördern und keine höherrangigen widerstreitenden Interessen beeinträchtigen. Regelungen des geschriebenen Rechts, die diesem Ziel zuwider laufen, sind unzulässig.“

- damit differenzierender, bedarfsgerechter Schutzzumfang verschiedener Werke

- Ausschließlichkeitsrechte nur soweit erforderlich für Schaffung von Anreizen für Kreativität

Urheberrecht im Wandel der Zeit

- konkrete Folgen dieser Definition (beispielhaft):

- Stopp für sog. Total-Buy-Out-Verträge gegen geringe Pauschalvergütung durch automatische Anpassung der Vergütung
- wenn urheberrechtliche Hürden dazu führen, dass Plattformen und Technologien von Informationsdienstleister, die wichtigen Beitrag zur Aufbereitung von Informationen und Inhalten schaffen, nicht mehr angeboten werden können, dann Abbau dieser Hürden notwendig
- wenn überwiegendes Interesse an freier Nutzung eines Werkes besteht, fällt es von vornherein nicht unter das Urheberrecht
- Wandel von personenbezogenem zu werkbezogenem Schutzrecht (ähnlich Copyright), nur im Einzelfall Persönlichkeitsschutz durch Trennung von personenbezogenem und werkbezogenem Schutzrecht, Vermeidung der Verdrängung des Persönlichkeitsschutzes
- Anpassung der Schutzdauer: statt pauschal 70 Jahre post mortem auctoris, nur so lang, wie erforderlich für das Schaffen von Anreizen für Kreativität
- Umsetzungsvorschläge für Schutzdauerbemessung:
 - mithilfe Unterscheidung einzelner Nutzungsformen
 - „Gemeinfreiheit auf Raten“
 - mithilfe kurzer Schutzdauerbemessung, Möglichkeit der Verlängerung durch kostenpflichtige Registrierung

Urheberrecht im Wandel der Zeit

c.) Mittelweg zwischen Schutzinteressen des Urhebers/Verwerter und der Allgemeinheit finden durch Schaffung einer „offenen Kultur“ (Gerd Hausen, RA Urheber- und Medienrecht in München)

→ **Standpunkt: es bedarf durchsetzungsfähiger Rechte für Verwender**

- nicht „freie Kultur“,
„freie Kultur“ = Kostenfreiheit
- „offene Kultur“ meint erlaubnisfreien, aber grds. vergütungspflichtigen Zugang
- dadurch Teilnahme aller am Schaffen und am Ergebnis kreativen Schöpfens
- damit Abkehr vom ausschließlichen Schutz des Schöpfers hin zu gemeinwohlorientierter Begründung des Urheberrechts, dadurch wachsende Akzeptanz und Durchsetzbarkeit
- dadurch insgesamt Schaffung eines neuen Urheberrechts, welches zwischen jetzigem Urheberrecht und Copyright liegt

Urheberrecht im Wandel der Zeit

d.) „Wider das Unbehagen im Urheberrecht!“ (Thomas Dreier, iRights.info, 12.05.2011)

Das Urheberrecht sollte als Instrument der Zuordnung, der Verteilung und des Zugangs zu geistigen nicht technischen Gütern auch in Zukunft fortbestehen.

- Mehr Nutzungsrechte für Endnutzer, insbesondere der Prosumenten, durch das Urheberrecht
- Beseitigung der Gefahr, dass Ausschließlichkeitsrechte zur Behinderung innovativer Informationsmehrwertdienste und Unterbindung von Wettbewerb eingesetzt werden
- die Probleme der individuellen Lizenzierung im Lichte der zunehmenden Automatisierung der massenhaften Werknutzung

Lösungsvorschläge:

- Trennung der Rechte der Urheber gegenüber dem Verwerter und Rechte der Verwerter gegenüber ihren Wettbewerbern mit unterschiedlicher Schutzdauer (m.E. schon vorhanden: Urheberrecht und Leistungsschutzrechte)
- Schutzausnahme zugunsten von User-Generated Content denken. Kopplung an Vergütung, mit der nicht der einzelne Urheber des User-Generated Content, sondern die Plattformbetreiber belastet werden könnten. Das erschiene auch insofern gerecht, als es letztere sind, die durch den Betrieb der Plattformen Gewinn erzielen.

<http://www.irights.info/?q=content/wider-das-unbehagen-im-urheberrecht>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

e.) Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordern Recht auf Privatkopie und Recht des Weiterverkaufs (iRights.info v. 18.05.2011)

Das Positionspapier wurde zusammen mit dem Gutachten „Verbraucherschutz im Urheberrecht“, verfasst von iRights.info-Redakteur Till Kreuzer, am 12.05.2011 veröffentlicht:

- In seinem Papier stellt der vzbv zunächst fest, dass die zurückliegenden Novellen des Urheberrechts die Balance zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern zu Ungunsten der Nutzer aus dem Gleichgewicht gebracht haben. Zudem macht der Verband den Trend aus, dass „die Nutzungsmöglichkeiten von urheberrechtlich geschützten Inhalten immer stärker eingeschränkt“ würden. Um das Urheberrecht und die Interessen der Nutzer als essentiellen Motor für die Kreativwirtschaft zu sichern und zu fördern, sei eine grundlegende Reform des Urheberrechts nötig, und zwar
- Stärkung der Rechtsposition des Verbrauchers (Nutzers) bezüglich des Rechtes auf Anfertigung einer Privatkopie („Recht auf Privatkopie“), das nicht durch den Einsatz von technischen Restriktionen, wie Kopierschutzprogrammen oder durch allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) ausgehebelt werden könne.
- Recht, dass Nutzer legal erworbene digitale Inhalte auch weiterverkaufen dürfen. Häufig wird diese Möglichkeit insbesondere durch Klauseln in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwehrt. Das sei ein Verstoß gegen den sog. „Erschöpfungsgrundsatz“.
- Forderung, dass Nutzerrechte im Urheberrecht nicht nur im Rahmen von Ausnahmeregelungen festgeschrieben werden müssen.
- User-generated Content: Die „Kreativität der Masse“ als neue Kulturtechnik müsse angemessenen Raum in der Novellierung des Urheberrechts erhalten. Nutzer, die Mashups und Remixes produzieren – also durch die Verwendung von anderen, bereits bestehenden Werken, neue erschaffen – solle aus der Illegalität geholt werden.

Urheberrecht im Wandel der Zeit

- Förderung von Interoperabilität bei Angeboten im Internet. Es brauche mehr legale Online-Angebote, bei denen darauf geachtet wird, dass „Verbraucher die Möglichkeit haben, diese Inhalte grenzüberschreitend, zu jeder Zeit, zu fairen Preisen und transparenten Nutzungsbedingungen zu nutzen“. Voraussetzung dafür sei, dass die Möglichkeit für gewerbliche Anbieter vereinfacht werde, grenzüberschreitende Lizenzen zu erwerben.

- In der Praxis anwendbare Deckelung der Abmahnkosten von 100 Euro Dies stehe zwar bereits im aktuellen Urheberrechtsgesetz, in der Praxis zeige sich aber, dass beispielsweise bei Abmahnungen für Urheberrechtsverletzungen, die Betroffenen immer noch mit „unverhältnismäßig hohen zivilrechtlichen Forderungen sanktioniert werden“. Deswegen wird vorgeschlagen, bei der Regelung zur Deckelung der Abmahnkosten mit 100 Euro, Fälle von Abmahnungen für Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen, **ausdrücklich beispielhaft in den Gesetzesmaterialien zu nennen**. Außerdem müsse verankert werden, dass diese Deckelung auch in **Fällen der Mitstörerhaftung**, also klassischerweise wenn die Kinder über den Internetanschluss ihrer Eltern eine Urheberrechtsverletzung begehen, greift.

f.) Chaos Computer Club

Idee der Kulturwertmark: Internetnutzer sollen die Werke von Künstlern direkt bezahlen („Micropayment“).

g.) „European copyright code“ des Wittem-Projekts (2010), Zitat aus iuwis.de v. 18.05.2011

„Der „European copyright code“ des Wittem-Projekts von 4/2010 ist pragmatisch, konstruktiv-konservativ ausgefallen. Traditionell das Werk- und Autorenverständnis. Schrankenregelungen werden über einen hybriden Ansatz offen gehalten. Bildung und Wissenschaft werden nicht gerade verwöhnt. Die Wittem-Gruppe hat sich nicht in den „Treibsand visionärer Modelle“ begeben wollen. Ein guter Text, aber dann doch nicht wirklich wegweisend für den Umgang mit Wissen und Information in elektronischen Räumen, am ehesten noch durch den Vorschlag einer Schrankenbestimmung zur Begünstigung des wirtschaftlichen Wettbewerbs.“

Urheberrecht im Wandel der Zeit

h.) Denkfabrik Collaboratory von Google "Leitlinien für ein Regelungssystem für kreative informationelle Güter"

- Grundlegende Neuausrichtung des Urheberrecht: für eine Abkehr von der "naturrechtlichen Logik" des "geistigen Eigentums"
- Die Interessen der Produzenten sollen weiter geschützt werden, aber die der Allgemeinheit im Vordergrund stehen
- Ausschließlichkeitsrechte für Verwerter bedürfen einer "gesonderten Begründung", und zwar im Einklang mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen.

-> à la Prof. Thomas Hoeren (s. oben)

i.) Netzwerk Mediatheken

Anpassung des Urheberrechts zur Pflege des kulturellen Gedächtnisses im Informationszeitalter: Zustimmungsfreies Streamingangebot von Trailern sowie Filmpostern und Keyframes (Bewegungsabläufe für Zeichentrickfilme) für die Belange der »Gedächtnisorganisationen«: Archive, Museen, Bibliotheken und Mediatheken

j.) Google Book Settlement gescheitert,

Googles Buchprogramm geht nicht weiter wie geplant. Der New Yorker Richter Denny Chin hat die Einigung zwischen den Verbänden von US-Autoren und -Verlagen und der Firma Google Anfang Mai 2011 verworfen.

Die Einigung (sog. „Google Book Settlement“) hatte seit 2009 weltweit für Aufregung gesorgt. Google hatte Millionen Bücher digitalisiert, ohne um Erlaubnis zu fragen. Nachdem anfangs Verlage und Autoren geklagt hatten, einigten sie sich außergerichtlich mit Google. Diese Einigung war so weitreichend, dass Interessengruppen nicht nur in den USA, sondern auf der ganzen Welt dagegen protestierten. Selbst die Regierungen Deutschlands und Frankreichs schickten Einwände an das Gericht. Denn nicht nur die Mitglieder der Verbände wären daran gebunden gewesen, sondern alle Autoren und Verlage, zum Teil auch im Ausland, sog. „class action“.

Urheberrecht im Wandel der Zeit

k.) Digitale Gesellschaft (Markus Beckedahl, Netzpolitik.org)

„Nutzerinnen, Nutzer und Kreative statt Konzerne schützen!“

- gegen die Entrechtung der Nutzerinnen und Nutzer
- gegen die Abmahnindustrie
- gegen gesetzlichen Aktionismus
- gegen ein Leistungsschutzrecht für Verleger
- gegen ein Urheberrecht, das nur die Verwerter schützt
- gegen internationale Abkommen wie ACTA (=Anti-Piraterieabkommen) und EU-Richtlinien, die niemandem nutzen
- für eine internationale Zusammenarbeit bei der Modernisierung des Urheberrechts aus Nutzer- und Kreativensicht
- für ein verständliches und zeitgemäßes Urheberrecht
- für ein Recht auf Privatkopie
- für eine Abschaffung der IPRED-Richtlinie (= International Property Rights Enforcement Direktive) und die Aussetzung der Verhandlungen zu IPRED2 (Gesetz das der Unterhaltungsindustrie Mittel zur Verfügung stellen wird, um Personen ausfindig zu machen, die urheberrechtlich geschütztes Material im Internet weitergeben.)

<http://digitalegesellschaft.de/portfolio-items/urheberrecht>

Urheberrecht im Wandel der Zeit

I.) "Berliner Erklärung" von VDZ und FAEP (Digital-Manifest der Verleger)

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) und Europäischer Zeitschriftenschriftenverlegerverband FAEP verabschiedete der VDZ in Berlin die so genannte "Berliner Erklärung". Sie fordern "geeignete ökonomische Rahmenbedingungen, um dem Medienwandel mit attraktiven und wirtschaftlichen Angeboten begegnen zu können". Die fünf Thesen lauten:

1. Der Verzicht auf jegliche weitere Beschränkung der Freiheit der Presse in redaktioneller, werblicher, vertrieblicher oder sonstiger Hinsicht als Minimum vernünftiger Medienpolitik
2. Faire Rahmenbedingungen für innovative Geschäftsmodelle im digitalen Zeitalter
3. Ein effektiver Urheberrechtsschutz als Grundlage einer lebendigen Presse
4. Reduzierte Mehrwertsteuer für die digitale Presse wie für die Printpresse
5. Gerechte Bedingungen und Transparenz in der Digitalen Welt

Urheberrecht im Wandel der Zeit

5.) Gegenüberstellung politischer Positionen zum Urheberrecht

Piratenpartei:

- die Theorie vom „geistigem Eigentum“ steht angestrebter Wissens- oder Informationsgesellschaft entgegen
- Keine Beschränkung der Kopierbarkeit, sonst künstliches Verknappen der Verfügbarkeit von Werken
- Explizite Förderung von nichtkommerziellem Kopieren, Zugänglichmachen, Speichern und Nutzen von Werken, Zweck: Verbesserung der allgemeine Verfügbarkeit von Information, Wissen und Kultur als essentielle Grundvoraussetzung für die soziale, technische und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Gesellschaft
- Ausgleich zwischen Ansprüchen der Urheber und der Öffentlichkeit

B90/Die Grünen:

- Kultur-Flatrate kann ein richtiger Weg sein
- grundlegende Reformen der bestehenden Urheberrechtsgesetzgebung in Deutschland und der EU sowie der übergeordneten Institutionen und Verträge
- Abwägung zwischen freiem Zugang zu Kultur/Wissen und Urheberrechten
- gegen Massenabmahnungen, Sanktionen für Privatkopien
- Schutz des Urhebers in den Vordergrund, Medienindustrie in den Hintergrund
- angemessene Vergütung des Urhebers

Urheberrecht im Wandel der Zeit

FDP:

- keine Kultur-Flatrate (bestätigt durch Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger in einem Interview im Deutschlandradio (Wissen) vom 18. Mai 2011: Sie halte einen solchen Ansatz für falsch, da die Idee nicht dem Konzept des Urheberrechts entspreche. So solle primär der Schutz des Urhebers und nicht der Nutzer im Vordergrund stehen. Dies sei allerdings bei der Einführung einer "Kulturflatrate" nicht der Fall. Vielmehr würde dabei vom Nutzer ausgegangen und nicht vom zu schützenden Urheber. Ebenso biete eine "Kulturflatrate" keinen Schutz vor der illegalen Nutzung von Werken im Internet. Interessanter sei da das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage, das vorsieht den Nutzer europaweit für genutzte Presseerzeugnisse zahlen zu lassen.
- stärkere und umfassendere Durchsetzung des Urheberrechts, wegen Schlüsselfunktion des Urheberrechts im digitalen Zeitalter
- „Internetpiraterie“ unter Wahrung des Datenschutzes gezielter bekämpfen
- pro europäisches Urheberrecht
- Urheber- und Leistungsschutzrechte für Verwertungsgesellschaften, insbesondere bzgl. Online-Nutzungen Erleichterung einer grenzüberschreitende Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften
- pro Leistungsschutzrecht für Verlage (!), s. oben.
- Aber kein „Three strikes and you are out“ bzw. Loi-Hadopi wie Großbritannien & Frankreich: so soll dort nach der dritten Urheberrechtsverletzung der Internet-Zugang eines Users für einen bestimmten Zeitraum gesperrt werden

CDU/CSU:

- umfassenderer Schutz der Rechtsposition des Urhebers im digitalen Zeitalter mithilfe des Urheberrechts
- fairer Interessenausgleich von Künstlern, Wirtschaft, Verbraucher- und Datenschutz sowie Technologieanbieter

Urheberrecht im Wandel der Zeit

SPD:

- Prüfung der Kultur-Flatrate
- Gerechte Vergütung für kreative Arbeit, sodass Kreative von ihrer Arbeit leben können; angemessenes Einkommen aus der Verwertung geistigen Eigentums ermöglichen
- Ausgleich zwischen Nutzerfreundlichkeit und Urheberrecht

DIE LINKE:

- keine Aussage zur Kultur-Flatrate
- „Fair-Work“-Siegel für kreative Werke zur Sicherung guter Arbeitsbedingungen von Medienschaffenden
- Recht auf Privatkopie
- Gewährleistung der Kommunikations- und Medienfreiheit
- auch: uneingeschränkte Publizierungsrechte des ÖR-Rundfunks im Internet

Urheberrecht im Wandel der Zeit

D. Schlusswort

„Verursacht das Urheberrecht Depressionen?“

Der Jurist Paul Klimpel beschreibt die Probleme, die Museen und Archive mit den gegenwärtigen Regelungen zum geistigen Eigentum haben. In seiner Arbeit als Verwaltungsdirektor der Deutschen Kinemathek veranstaltet er jährlich ein Symposium zu Rechtsfragen für Archive und Museen. Aus diesen Erfahrungen entstand der Text. Er beschreibt die juristischen Hindernisse, vor die das geltende Urheberrecht Museen und Archiven stellt: „Das Urheberrecht verursacht Depressionen – Museen und Archive und die Regelungen zum geistigen Eigentum“.

<http://irights.info/blog/arbeit2.0/2010/01/28/neuer-text-bei-irights-info-„das-urheberrecht-verursacht-depressionen“/>

-> M.E. nicht, die Anpassung des Urheberrechts an die gewandelten Verhältnisse ist machbar:

Das Urheberrecht wird auch als «Magna Charta der Informationsgesellschaft» bezeichnet. Das sollte auch so bleiben!

Die Digitalisierung und Verbreitung von Werken über das Internet haben lediglich eine Reform des Urheberrechts erforderlich gemacht, um den Interessen der Rechteinhaber und Nutzer auch zukünftig gerecht zu werden. Eine solche ist jedoch möglich!

Urheberrecht im Wandel der Zeit

Fragen und Antworten zur Historie und Zukunftstauglichkeit

Mittwoch, 18.05.2011 um 20 Uhr

Der Kunstverein, seit 1817.

Klosterwall 23

20095 Hamburg